

Zu wichtig, um es zu vergessen: „Abfertigung Neu“.*

DIE RAHMENBEDINGUNGEN.

Mit dem Bundesgesetz über die betriebliche Mitarbeitervorsorge begann für Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer ab 2003 ein neues Zeitalter. Nach mehr als 80 Jahren wurden die Abfertigungsregelungen grundlegend erneuert und bringen seither für beide Seiten zahlreiche Vorteile.

Mit Einführung der Abfertigung Neu kam es für alle nach dem 31. 12. 2002 geschlossenen Arbeitsverhältnisse zu einer Auslagerung der Abfertigungsverpflichtungen des Arbeitgebers auf rechtlich selbstständige Betriebliche Vorsorgekassen (bis 31. 12. 2007 Mitarbeitervorsorgekassen). Der Arbeitgeber hat für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses einen laufenden Beitrag in Höhe von 1,53 % des monatlichen Bruttoentgelts an die Krankenkasse zur Weiterleitung an die Betriebliche Vorsorgekasse zu überweisen, sofern das Arbeitsverhältnis länger als einen Monat dauert (wobei das erste Monat beitragsfrei ist). Der Anspruch der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers auf Abfertigung richtet sich daher an die Betriebliche Vorsorgekasse und nicht mehr an den Arbeitgeber. Das Bundesgesetz über die betriebliche Mitarbeitervorsorge (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG, seit 1. 1. 2008 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz – BMSVG) gilt für Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen, und trat mit 1. 7. 2002 in Kraft.

SEIT 1. JÄNNER 2008 STEUERSCHONENDE¹ VORSORGE „ABFERTIGUNG NEU“ AUCH FÜR SELBSTSTÄNDIGE UND FREIBERUFLER.

Mit 1. 1. 2008 wurde die betriebliche Mitarbeitervorsorge durch die Novellierung des zugrunde liegenden Gesetzes (BMVG wurde zum BMSVG) nunmehr auch für alle Gruppen der Selbstständigen geöffnet. Damit gilt die Abfertigung Neu verpflichtend auch für freie Dienstnehmerinnen bzw. freie Dienstnehmer, die dem ASVG unterliegen, und für Selbstständige, die gem. GSVG in der Krankenversicherung pflichtversichert sind. Somit werden nun Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und Sparkassen von dieser betrieblichen Vorsorge erfasst. Weiters können sich freiberuflich Selbstständige sowie Land- und Forstwirte innerhalb von 12 Monaten nach Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit freiwillig für die Selbstständigenvorsorge entscheiden. Für Auszahlungsansprüche aus dem Vorsorgesystem gilt generell, dass Beitragsmonate von selbstständigen und unselbstständigen Tätigkeiten nicht zusammengezählt werden können.

Die Beiträge werden über den zuständigen Träger der Krankenversicherung (GKK) bzw. durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft eingehoben und an die ausgewählte Vorsorgekasse weitergeleitet.

Aus steuerlicher Sicht¹ ist das neue Vorsorgemodell für die Selbstständigen und Freiberufler auch interessant, da die Beitragszahlungen als Betriebsausgabe den steuerpflichtigen Gewinn vermindern.

* Kooperationspartner der Bank Austria für die „Abfertigung Neu“ ist die VBV-Vorsorgekasse AG, Obere Donaustraße 49–53, 1020 Wien.

¹ Bitte beachten Sie, dass die steuerliche Behandlung von den persönlichen bzw. betrieblichen Verhältnissen der Unternehmerin bzw. des Unternehmers abhängt und die angegebenen **Steuervorteile aufgrund künftiger Gesetzesänderungen ganz oder teilweise wegfallen können.**

AUSWAHL DER BETRIEBLICHEN VORSORGEKASSE.

Für Unternehmen, in denen kein Betriebsrat eingerichtet ist, wählt der Arbeitgeber die Vorsorgekasse grundsätzlich selbst aus, die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer/freien Dienstnehmerinnen bzw. freien Dienstnehmer müssen binnen einer Woche schriftlich über die beabsichtigte Auswahl informiert werden. Sollten (binnen zwei Wochen) Einwände von zumindest 1/3 der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer/freien Dienstnehmerinnen bzw. freien Dienstnehmer erhoben werden, muss der Arbeitgeber eine andere Vorsorgekasse vorschlagen. In Unternehmen mit Betriebsrat ist über die Auswahl der Vorsorgekasse eine Betriebsvereinbarung abzuschließen. Da die Höhe der Abfertigungen bzw. die Höhe des Kapitalbetrages aus der Selbstständigenvorsorge maßgeblich vom langfristigen Veranlagungserfolg abhängt, kommt der Wahl der richtigen Vorsorgekasse entscheidende Bedeutung zu.

DIE BETRIEBLICHE VORSORGEKASSE.

Die Betriebliche Vorsorgekasse der Bank Austria ist die VBV-Vorsorgekasse AG, die zu einer der führenden Vorsorgekassen Österreichs aufgestiegen ist. Die bedeutendsten Banken und Versicherungen Österreichs sind an der VBV-Vorsorgekasse AG direkt oder indirekt beteiligt, womit Sicherheit, Service und Kundenzufriedenheit das Herzstück ihrer Unternehmensphilosophie darstellen. Jede Unternehmerin bzw. jeder Unternehmer, Selbstständige bzw. Selbstständiger und Freiberuflerin bzw. Freiberufler kann durch das Filialnetz der Bank Austria auf ein österreichweites Beraternetz zurückgreifen und findet in allen Bundesländern geschulte und kompetente Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner. Darüber hinaus besitzt die VBV-Vorsorgekasse AG eine schlanke Verwaltungsorganisation. Für die Kunden bedeutet dies eine effiziente und kostengünstige Abwicklung.

GESETZLICHE VORGABEN SICHERN IHRE VERANLAGUNG.

Die Betrieblichen Vorsorgekassen verwalten das Abfertigungsvermögen treuhändisch. Die veranlagten Vorsorgebeiträge werden auf die Konten der Anwartschaftsberechtigten eingezahlt, wobei die Veranlagungsergebnisse den Konten anteilig zuzurechnen sind. Die Anwartschaftsberechtigten erhalten jährlich eine kostenlose schriftliche Information über ihren Kontostand sowie über die Grundzüge der Veranlagungspolitik. Für die Veranlagung des Vermögens einer Veranlagungsgemeinschaft wurden in den einzelnen Anlagekategorien maximal zulässige Prozentsätze (siehe Tabelle) gesetzlich festgelegt:

Anlagekategorien z.B.	Maximum in % der Veranlagungssumme
Guthaben bei Kreditinstituten und Cash	100 %
Renten (Euro)	100 %
Aktien (Euro)	40 %
Immobilienfonds	10 %

Die Vorsorgekassen haben eine Rückzahlung von 100 % der ihnen zufließenden Vorsorgebeiträge zu garantieren. Die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer können bei einem Dienstgeberwechsel ihre angesparten Gelder bereits nach drei Beitragsjahren und abfertigungswirksamer Beendigung des Dienstverhältnisses entnehmen.

Die Vorsorgekasse der Bank Austria veranlagt auf Basis einer auf Sicherheit und Rentabilität ausgerichteten Veranlagungspolitik sowie mit Bedacht auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte. Das gesamte Investment erfolgt in Abstimmung mit einem Ethikbeirat nach strengen Nachhaltigkeitskriterien, durch die das gesamte Veranlagungsuniversum deutlich eingeeignet wird. Mit diesem Konzept beweist die VBV-Vorsorgekasse AG, dass Nachhaltigkeit in der Veranlagung und Performance durchaus vereinbar sind. Die VBV-Vorsorgekasse AG weiß um die Verantwortung für das Sozialkapital und investiert daher auch in entsprechender Übereinstimmung mit dem Anlageziel in Österreich. In diese Veranlagungsstrategie fließen auch die Wertpapier-Erfahrungen und das Know-how der an der VBV-Vorsorgekasse AG direkt oder indirekt beteiligten Banken ein. Dadurch sollen die bestmöglichen Erträge für Ihr Kapital gewährleistet werden. Die VBV-Vorsorgekasse AG bietet jedem Anwartschaftsberechtigten mit der Zusendung des ersten Kontoauszugs ein spezielles Service an: Via Internet ist dann – mit einem persönlichen Zugangscode – die individuelle Abfrage des Kontostandes sowie wichtiger Informationen möglich.

ABFERTIGUNG NEU – VORTEILE FÜR ARBEITGEBER.

- Mit den monatlichen Beitragsleistungen in Höhe von 1,53 % der Lohnsumme sind alle Abfertigungsverpflichtungen erfüllt – die Beiträge sind steuerliche Betriebsausgabe.¹
- Die Beitragsleistung ist gleichmäßig und planbar – Sprünge beim Erwerb der Ansprüche gibt es nicht mehr, da die Beiträge vom Beginn bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses Monat für Monat einbezahlt werden. Existenzielle Zahlungsschwierigkeiten seitens der Unternehmerin bzw. des Unternehmers infolge gehäufte Abfertigungszahlungen können so vermieden werden. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer haftet auch nicht mehr für damit verbundene Ansprüche, da es zu einer Auslagerung der Abfertigungsverpflichtung an die Betriebliche Vorsorgekasse kommt. Dadurch werden Abfertigungen finanziell besser planbar und Liquiditätssengpässe infolge von Abfertigungsansprüchen vermieden.
- Mit der Abfertigung Neu ist aber auch eine größere Mobilität der Arbeitnehmerinnen bzw. der Arbeitnehmer verbunden. Das bietet die Chance, die Mitarbeiterstruktur allein nach den Unternehmenszielen auszurichten, ohne die Liquidität zu gefährden. Die Bank Austria bereitet Sie optimal auf Ihr individuelles Abfertigungsmanagement vor, da wir Ihnen profundes Finanz-Know-how in Verbindung mit dem Service unserer Betrieblichen Vorsorgekasse bieten können.
- Keinerlei Liquiditätsbelastung bei Ausscheiden der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters.
- Abfertigungsansprüche bestehen ausschließlich gegenüber der Betrieblichen Vorsorgekasse.
- Keine Rückstellungsbildung nötig.

¹ Bitte beachten Sie, dass die steuerliche Behandlung von den persönlichen bzw. betrieblichen Verhältnissen der Unternehmerin bzw. des Unternehmers abhängt und die angegebenen **Steuervorteile aufgrund künftiger Gesetzesänderungen ganz oder teilweise wegfallen können.**

ABFERTIGUNG NEU – VORTEILE FÜR ARBEITNEHMERINNEN BZW. ARBEITNEHMER.

- Alle Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer (z. B. auch Saisoniers, Lehrlinge und Berufstätige mit kürzeren Arbeitsverhältnissen) haben Anspruch auf die Abfertigung Neu. Ein Abfertigungsanspruch entsteht bereits nach dem Probemonat und nicht erst nach drei Jahren durchgehender Beschäftigung.
- Die Höhe der Abfertigung ist im neuen System bei einem Wechsel von Vollzeit zu Teilzeit nicht mehr gefährdet. Auch wer häufig den Job wechselt oder selbst kündigt, verliert den Abfertigungsanspruch nicht. Abfertigung Neu bedeutet daher mehr Mobilität.
- Die Abfertigung Neu hängt nicht mehr vom letzten Einkommen ab. Ist das letzte Einkommen etwa niedriger als früher, erhält die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer trotzdem die volle Abfertigung und nicht mehr nur eine dem letzten Einkommen entsprechende.
- Die Abfertigung Neu verfällt nicht. Sie kann entweder wie bisher bei Beendigung eines Dienstverhältnisses nach mindestens drei Beitragsjahren direkt ausbezahlt oder als Sparguthaben im Sinne eines „Rucksackprinzips“ mitgenommen werden. Bei Selbstkündigung, bei ungerechtfertigtem vorzeitigem Austritt oder bei gerechtfertigter Entlassung oder wenn bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch keine 36 Beitragsmonate vorhanden sind, wird das Guthaben von der Betrieblichen Vorsorgekasse weiter veranlagt.
- Die Veranlagungserträge der Abfertigung kommen während der Anwartschaftsphase der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer zugute. Die aus dem einbezahlten Kapital von der Betrieblichen Vorsorgekasse erwirtschafteten Erträge sind von der Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer befreit.¹
- Die Kapitalauszahlung wird mit 6 % Lohnsteuer versteuert. Die Verwendung als zusätzliche Altersvorsorge (in Form einer Pensionszusatzversicherung, einer Betrieblichen Kollektivversicherung oder einer Pensionskasse) ist steuerfrei¹ und daher besonders attraktiv. Die eingezahlten Beiträge sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.
- Die Ausbezahlung der Abfertigung Neu ist jederzeit gesichert, da das Geld laufend in eine Betriebliche Vorsorgekasse eingezahlt werden muss und daher sofort verfügbar ist. Darüber hinaus kann die Abfertigung Neu nicht durch einen Konkurs der Unternehmerin bzw. des Unternehmers verloren gehen, da die Abfertigung nicht im Betrieb angespart, sondern an eine Betriebliche Vorsorgekasse ausgelagert wird.
- Bei Tod einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers gebührt die Abfertigung der Ehegattin bzw. dem Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. dem eingetragenen Partner sowie den Kindern, sofern für diese zum Zeitpunkt des Todes des Anwartschaftsberechtigten Familienbeihilfe bezogen wird. Gibt es keine anspruchsberechtigten Personen, fällt das Kapital in die Verlassenschaft.
- Im Falle des Konkurses der Betrieblichen Vorsorgekasse sind die Ansprüche der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers gesetzlich als Sondervermögen definiert und fallen dadurch nicht in die Konkursmasse. Die reibungslose Auszahlung des vollen Anspruches ist damit gesetzlich garantiert.

¹ Bitte beachten Sie, dass die steuerliche Behandlung von den persönlichen bzw. betrieblichen Verhältnissen der Unternehmerin bzw. des Unternehmers abhängt und die angegebenen **Steuervorteile aufgrund künftiger Gesetzesänderungen ganz oder teilweise wegfallen können.**

UMSTIEG VON ABFERTIGUNG ALT AUF ABFERTIGUNG NEU.

Für alle nach dem 31. 12. 2002 eingetretenen Mitarbeiter gilt die Abfertigung Neu. Für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Betrieb tätig waren, kann der Arbeitgeber gemeinsam mit der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer neben dem Verbleib im alten System unter folgenden Möglichkeiten wählen:

MITARBEITERIN BZW. MITARBEITER WECHSELT ZU EINEM DEFINIERTEN STICHTAG IN DIE ABFERTIGUNG NEU.

Teilübertritt: Alte Abfertigungsansprüche werden eingefroren.

Per Einzelvereinbarung kann mit der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer festgelegt werden, die bisherigen Abfertigungsansprüche einzufrieren und ab sofort laufende Beiträge gemäß BMSVG in die Vorsorgekasse einzuzahlen. Das Ausmaß des eingefrorenen Betrages wird nach den gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen errechnet. Abschläge dürfen keine vereinbart werden. Beim Ausscheiden der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers (außer bei Selbstkündigung) fällt die Abfertigung Alt an, die sich dann vom aktuellen Letztbezug errechnet, plus die Leistung der Vorsorgekasse aus den laufenden Beiträgen in Höhe von 1,53 % des monatlichen Bruttoentgelts ab dem Stichtag des Einfrierens (sofern drei volle Einzahlungsjahre vorliegen). Kündigt die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer, gehen die eingefrorenen Altabfertigungsansprüche verloren, die Ansprüche aus der Abfertigung Neu bleiben bestehen.

Vollübertritt: Die Abfertigungsansprüche werden auf die Vorsorgekasse übertragen.

Die Übertragung von Altabfertigungsansprüchen bedarf einer schriftlichen Einzelvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer, die von den Abfertigungsbestimmungen nach gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach Kollektivverträgen abweichen kann.

Für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer gelten die Auszahlungsregelungen bzw. das „Rucksackprinzip“ der Abfertigung Neu, das bedeutet, er kann seinen Abfertigungsanspruch nicht mehr verlieren.

Bitte informieren Sie sich vor Abschluss einer Vorsorgekasse über die steuerlichen Auswirkungen oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen. Es ist nicht möglich, an dieser Stelle auf alle Fragen einzugehen. Offene Fragen richten Sie bitte an Ihre Steuerberaterin bzw. Ihren Steuerberater.

Kooperationspartner der Bank Austria für die Betriebliche Vorsorgekasse (Abfertigung Neu) ist die VBV-Vorsorgekasse AG, Obere Donaustraße 49–53, 1020 Wien.

Die vorliegenden Informationen zur Betrieblichen Vorsorgekasse (Abfertigung Neu) dienen ausschließlich **Werbezwecken** und stellen keine Beratung, **keine Produktempfehlung, keine Aufforderung zum Abschluss der Betrieblichen Vorsorgekasse bzw. keine Aufforderung, ein solches Angebot zu stellen**, dar. Sie dienen nur der Erstinformation und können eine auf die individuellen Verhältnisse der Unternehmerin bzw. des Unternehmers bezogene Beratung nicht ersetzen.

Stand: Dezember 2014

Irrtum und Druckfehler vorbehalten

Diese Broschüre wurde von der UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6–8, 1010 Wien, erstellt.